

## Begrenzt – Feiern in Maßen

**Gerade in der Weihnachtszeit finden in vielen Betrieben gemeinsame Feiern statt. Für Arbeitnehmer stellt die Teilnahme an solchen Betriebsveranstaltungen keinen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar, wenn der übliche Rahmen nicht überschritten wird.**

Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Aufwendungen einer Veranstaltung nicht mehr als 110 Euro (brutto) betragen und jährlich nicht mehr als zwei Veranstaltungen stattfinden.

wicklung erfolgt. In anderen Punkten wurde die Rechtsprechung jedoch zugunsten der Steuerpflichtigen gelockert.

So sind in die Prüfung der 110-Euro-Grenze nur solche Leistungen einzubeziehen, die dem Arbeitnehmer direkt zu Gute kommen (beispielsweise Speisen, Getränke und Unterhaltungsprogramm). Aufwendungen für Mieten oder die Beauftragung eines Eventmanagers bleiben unberücksichtigt.

Die maßgeblichen Aufwendungen sind auf alle Teilnehmer gleichmäßig zu verteilen.



Hierbei handelt es sich nicht um einen Freibetrag sondern um eine Freigrenze. Wird der Betrag nur geringfügig überschritten, liegt in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Der Betrag in Höhe von 110 Euro gilt – abgesehen von der Aufrundung bei der Euro-Umstellung – bereits seit dem Jahr 1993. Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass der Betrag zumindest im Jahr 2007 noch anzuwenden ist und keine automatische Anpassung an die Kostenent-

Nehmen an der Veranstaltung auch Begleitpersonen teil, ist der auf sie entfallende Anteil bei der Prüfung der 110-Euro-Grenze des Arbeitnehmers nicht zu berücksichtigen.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung reagiert. In einem Urteil hat der Bundesfinanzhof bereits offen angeregt, die Höhe der Freigrenze neu festzulegen.

(Stephan Berse)



Das Jahr 2013 hat aus steuerlicher Sicht keine großen Veränderungen gebracht. Auch die sonst übliche Gesetzgebungshektik zum Jahresende ist ausgeblieben. Die zähen Verhandlungen zur Regierungsbildung haben allerdings gezeigt, dass im nächsten Jahr wieder mit erhöhter Aktivität im Bereich des Steuerrechts zu rechnen ist. Es bleibt zu hoffen, dass schnell mit dem Abbau von Subventionen begonnen wird, anstatt die Steuerlast noch weiter zu erhöhen. Das würde den Unternehmen helfen, in dem guten wirtschaftlichen Umfeld für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis zu sorgen.

Das SP&P Team wünscht Ihnen frohe Festtage und einen guten Start in das neue Jahr 2014!

Ihr

Lutz Dittmar

## Aus dem Inhalt:

- ✓ Begrenzt – Feiern in Maßen
- ✓ Berechnet – Klarstellung zu Rechnungsangaben
- ✓ Bereitgestellt – Vorausgefüllte Steuererklärung
- ✓ Bewirtet – Mahlzeiten bei Dienstreisen
- ✓ Besteuert – Nutzung mehrerer Dienstwagen
- ✓ Beschränkt – Haftung bei freien Berufen

# Besteuert – Nutzung mehrerer Dienstwagen

**Die Besteuerung der privaten Fahrzeugnutzung ist ständiger Streitpunkt zwischen den Steuerpflichtigen und dem Finanzamt. In einem aktuellen Verfahren hat der Bundesfinanzhof eine für Arbeitnehmer und GmbH-Geschäftsführer ungünstige Entscheidung getroffen.**

Kann ein Arbeitnehmer oder GmbH-Geschäftsführer verschiedene betriebliche Fahrzeuge auch privat nutzen, ist es nach der bisherigen Verwaltungsauffassung aus-



reichend, die Besteuerung nur für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis vorzunehmen. Dann kann der Steuerpflichtige auch die anderen Fahrzeuge ohne weitere steuerliche Folgen nutzen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Nutzung der Fahrzeuge durch nahestehende Personen ausgeschlossen ist.

Der Bundesfinanzhof sieht dagegen bereits in der Nutzungsmöglichkeit einen steuerpflichtigen Vorteil. Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung ist für alle zur Verfügung

stehenden Fahrzeuge eine Besteuerung vorzunehmen. Vermeiden lässt sich dies nur, wenn für jedes Fahrzeug ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Für alle Fahrzeuge, für die kein solches Fahrtenbuch vorliegt, ist der Vorteil mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises zu versteuern.

Die mehrfache Besteuerung lässt sich auch durch ein ernsthaftes und tatsächlich beachtetes Nutzungsverbot vermeiden. Insbesondere bei Gesellschafter-Geschäftsführern dürfte das Finanzamt jedoch sehr strenge

Anforderungen an den Nachweis der Einhaltung des Nutzungsverbots stellen.

Das Urteil weicht von der bisherigen Regelung der Finanzverwaltung ab. Da es zu einer höheren Besteuerung führt, kann davon ausgegangen werden, dass die Finanzverwaltung dieses Urteil allgemein anwendet. Für Unternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften gelten diese Grundsätze bereits seit längerem.

(Natalie Gauggel)

# Beschränkt – Haftung bei freien Berufen

**Bereits seit 1994 existiert in Deutschland die Partnerschaftsgesellschaft (PartG). In dieser Rechtsform können sich Angehörige freier Berufe, wie Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte oder Steuerberater zusammenschließen, soweit dies berufsrechtlich zulässig ist. Zukünftig könnte Ihnen auch eine „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ oder kurz „PartGmbH“ begegnen.**

Seit dem 19.7.2013 besteht für Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit, die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen zu begrenzen. Zum Schutz

der Gläubiger wird dafür eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer gesetzlich festgelegte Mindestsumme vorgeschrieben. Der Name der Gesellschaft muss einen Zusatz enthalten, um auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen.

Die Haftungsbeschränkung betrifft nur berufliche Fehler. Für alle Verbindlichkeiten, beispielsweise aus Arbeits- und Mietverträgen sowie aus Lieferungen und Leistungen, haften die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen.

(Stephan Berse)



++“Mit dem Tod verwirklicht sich ein allgemeines Lebensrisiko, das der Privatsphäre zuzurechnen ist“ (BFH 03.07.2013)++

++Die Überlassung von Räumen in einem Eros-Center an Prostituierte stellt keine „Beherbergung“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar und unterliegt dem Regelsteuersatz (BFH 22.08.2013)++

++Wer nicht an der Weihnachtsfeier teilnimmt, hat keinen Anspruch auf das dort überreichte Geschenk (AG Köln 09.10.2013). Anm.: Im Streitfall erhielten die teilnehmenden Mitarbeiter ein iPad mini im Wert von 429 Euro.++

++ Mängel aus dem Kauf einer Photovoltaikanlage unterliegen grundsätzlich nicht der Verjährungsfrist für Bauwerke. Ansprüche hieraus verjähren in zwei Jahren (BGH 09.10.2013)++

++Zu früh gefreut: Ein Lottogewinn fällt in den Zugewinnausgleich. Im Streitfall erhöhte sich die Ausgleichszahlung um rund 240.000 Euro (BGH 16.10.2013). Anm.: Der Lottogewinn wurde gemeinsam mit der neuen Lebensgefährtin erzielt. Wir hoffen, dass dies nicht der Grund für die nächste Trennung ist.++

++Zweit- oder Ferienwohnungen fallen nicht unter die Schenkung- oder Erbschaftsteuerbefreiung für die Übertragung eines Familienwohnheims zwischen Ehegatten (BFH 06.11.2013)++

++Ein Mieter, der eine neutral gestrichene Wohnung in einem ausgefallenen farblichen Zustand zurückgibt, hat dem Vermieter die Beseitigung der Dekoration zu ersetzen (BGH 06.11.2013)++

++Der Trend zu höheren Grunderwerbsteuersätzen setzt sich fort. Berlin und Schleswig-Holstein erhöhen die Sätze ab dem Jahr 2014 auf 6 % bzw. 6,5 %. Bayern und Sachsen haben als einzige Bundesländer noch den früheren Satz von 3,5 %++

# Berechnet – Klarstellung zu Rechnungsangaben

**Im letzten Quartal haben wir Sie über Neuerungen bei den Angaben auf Rechnungen und Gutschriften informiert. Zu den offenen Fragen hat das Bundesministerium der Finanzen nun Stellung genommen.**

Umsatzsteuerliche Gutschriften sind nach der Neuordnung ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Sie liegen vor, wenn der Leistungsempfänger über eine Leistung abrechnet. Wird eine Rechnung korrigiert oder storniert (sogenannte „kaufmännische

Gutschrift“), liegt keine umsatzsteuerliche Gutschrift vor. Erfreulicherweise weist die Finanzverwaltung jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich keine negativen umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben, wenn kaufmännische Gutschriften als „Gutschriften“ bezeichnet werden.

Die zwingend vorgeschriebenen Rechnungsangaben „Gutschrift“, „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ oder die Angaben zu den Sonderregelungen der Differenzbesteuerung müssen nicht in deutscher

Sprache erfolgen. Zulässig sind alle Amtssprachen der EU. Eine Übersicht über die jeweiligen Sprachfassungen können Sie auf unserer Internetseite ([www.spp-uhl.de](http://www.spp-uhl.de)) herunterladen.

Daneben enthält das Schreiben auch eine Übergangsregelung für die seit Juli 2013 anzuwendenden Vorschriften. Für Rechnungen bis zum 31.12.2013 wird es nicht beanstandet, wenn die neuen Rechnungsangaben fehlen.

(Achim Halder)

# Bereitgestellt – Vorausgefüllte Steuererklärung

**Die Einkommensteuererklärung, die sich selbst ausfüllt – wird im Jahr 2014 ein Traum aller Steuerpflichtigen Wirklichkeit?**



Mit der vorausgefüllten Steuererklärung (VaSt) wird die Suche nach den Unterlagen für die Einkommensteuererklärung erleichtert. Viele Daten, die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden, können vom Steuerpflichtigen online eingesehen und abgerufen werden. Dazu gehören beispielsweise die Lohnsteuerbescheinigung, Renteneinkünfte sowie Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung.

Um von der vorausgefüllten Steuererklärung profitieren zu können, ist eine Registrierung bei der Finanzverwaltung erforderlich. Es ist auch möglich, uns

eine Vollmacht zum Abruf Ihrer Daten zu erteilen. Dann können wir bei der nächsten Steuererklärung auf die gespeicherten Daten zugreifen. Dadurch reduziert sich der Umfang der Unterlagen, die Sie alljährlich zusammenstellen müssen.

Doch ganz von selbst wird es auch in Zukunft nicht gehen. Gewinn- und Vermietungseinkünfte sowie Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen müssen wie bisher selbst ermittelt werden.

(Karin Dortenthon)

# Bewirtet – Mahlzeiten bei Dienstreisen

**Ab dem Jahr 2014 gelten neue Regelungen bei Reisekosten (SP&P-Quartale 52 und 54). Für viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben sich auch Änderungen bei der Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen.**

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Inland betragen künftig 12 Euro bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden sowie 24 Euro bei einer Abwesenheit von 24 Stunden. Eine ungekürzte Erstattung durch den Arbeitgeber ist jedoch nur noch möglich, wenn anlässlich der Auswärtstätigkeit keine Mahlzeiten gestellt werden. Andernfalls

ist die Pauschale zu kürzen (im Inland 4,80 Euro für ein Frühstück oder jeweils 9,60 Euro für ein Mittag- oder Abendessen).



Bisher wurden häufig die ungekürzten Pauschalen ausgezahlt und eine Besteuerung der Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert vorgenommen. Dies ist ab 2014 nicht mehr möglich. Die Pauschale und eine Versteuerung mit dem Sachbezugswert schließen sich gegenseitig aus.

Die wichtigsten Änderungen im Bereich des Reisekostenrechts – auch bei Dienstreisen und Fahrtkosten – haben wir für Sie in der Beilage zusammengefasst. Bei Rückfragen helfen wir Ihnen natürlich gerne!

(Susanne Burster)



## SP&P Intern

### Beständigkeit



Im Oktober haben wir gemeinsam mit Rainer Hermle sein 20. Jahr bei SP&P gefeiert!

### Veränderung



Noch können wir den Blick auf das Münster genießen! Direkt vor unserer Kanzlei wird fast Tag und Nacht am neuen „KARL“ gebaut.

### SP&P in Zahlen

Jeden Monat erstellen wir mit Begeisterung über 2.500 Lohnabrechnungen für Sie und Ihre Mitarbeiter! Leider gibt es keine Statistik über den – bestimmt stolzen – Gesamtbetrag der Auszahlungen ...



## Ausführliche Informationen

erhalten Sie gerne von uns, unserem Berater-Team und im Internet unter [www.spp-ulm.de](http://www.spp-ulm.de)

Herr Dipl.-Betriebswirt (FH)  
**Stephan Berse**, Steuerberater

Frau Dipl. oec.  
**Tanja Blüher**, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
**Susanne Burster**, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH)  
**Karin Dortenthon**, Steuerberaterin

Frau Finanzwirtin  
**Natalie Gauggel**, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Betriebswirt (BA)  
**Achim Halder**, Steuerberater

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
**Jacqueline Selbmann**, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Wirtschaftswissenschaftler  
**Manuel Steller**,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



■ Rainer Hermle

■ Sabine Richter

■ Hans Petschi

■ Lutz Dittmar

Das SP&P-Quartal 56 erscheint im Frühjahr 2014.

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

# SP&P

Syrlinstraße 38 | 89073 Ulm  
Telefon 0731 96644-0  
Telefax 0731 96644-66  
[office@spp-ulm.de](mailto:office@spp-ulm.de) | [www.spp-ulm.de](http://www.spp-ulm.de)